

RS UVS Kärnten 1992/05/26 KUVS-292/3/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1992

Rechtssatz

Die Anwendung des qualifizierten Strafsatzes nach § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG (S 10.000,-- bis S 120.000,--) hat nicht die gleichzeitige Beschäftigung von drei Ausländern zur Voraussetzung, sondern es genügt, wenn innerhalb einer Zeitspanne "mehr als drei Ausländer" - wenn auch nicht gleichzeitig - unerlaubt beschäftigt waren.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at